

## Protokoll

über die Konferenzsitzung des Landtages vom 27.9.1940

Beginn vormittags  $\frac{1}{2}$  9 Uhr.

Abwesend: Abg. Eberle und Beck Joh. <sup>Nr. 197/</sup> Für dieselben sind zugegen

Abg. Wachter Hans und Beck Joh., Triesenberg 68.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen & genehmigt.

1.) Subventionsgesuch der Gemeinde Triesenberg für den Bau von Schweinestallungen auf Sücca.

Der Landtag bewilligt eine Subvention von 30% der Arbeitslöhne.

2.) Subventionsgesuch der Gemeinde Balzers für ~~den Neubau einer Wohn- und Schul-, Sport- & Turnhalle.~~ <sup>den Neubau einer</sup> ~~Wohn- und Schul-, Sport- & Turnhalle.~~

Die Behandlung der Angelegenheit wird verschoben bis zum Zeitpunkte, da der Baubeginn akut ist.

3.) Subventionsgesuch der Gemeinde Balzers für Ausbau von Lehrerwohnungen in Mäls.

Der Landtag bewilligt einstimmig in Angleichung an die erteilte Subvention an die Gemeinde Vaduz 30% der ausgewiesenen Arbeitslöhne mit dem Wunsche, dass die Abortanlage hygienisch erstellt werde.

4.) Gesuch der Vereine von Triesenberg um Ermöglichung des Vereinshausbaues.

Das Gesuch wird zur Kenntnis genommen und es soll abgewartet werden bis zur definitiven Regelung und Stellungnahme der Gemeinde Triesenberg zu den seinerzeit gemachten Vorschlägen, die aufrecht bleiben.

5.) Abänderung des Gesetzes betr. die Förderung der Tierzucht.

Dr. Vogt referiert über die Notwendigkeit der Abänderung in Angleichung an das schweizerische Herdebuch, da die hiesigen Viehzuchtgenossenschaften dem schweizerischen Braunviehzuchtverband beigetreten seien. Er nimmt die 1. und 2. Lesung des Gesetzesentwurfes vor, der wie folgt lautet:

Art. 1

Art. 8 zweitletzter und letzter ~~Artikel~~ Satz lauten: „Zuchtstiere unter 80 Punkten dürfen zum Züchtungszwecke nicht verwendet wer-

den, ausgenommen den Fall des Art. 16. Tiere mit mindestens 82 Punkten erhalten Prämien, solche mit 80 und 81 Punkten Ehrenmeldung.

#### Art. 2

Absatz 2 lautet: " Die Subventionen für sprungfähige und bescheinigungsberechtigte Stiere ( Art. 8 ) werden jährlich bestimmt.

#### Art. 3

Art 26 des Gesetzes vom 29. September 1934 LdGBL. Nr. 10 wird dahin abgeändert, dass die Aufnahme von Tieren in die Viehzuchtgenossenschaft erfolgen muss, wenn die Tiere bei der stattlichen Prämierung ein Punktminimum von 80 Punkten erhalten haben.

#### Art. 4

Art. 37 des genannten Gesetzes erhält folgenden Wortlaut:

" Sämtliche aufgeführten Grosstiere müssen punktiert werden mit Ausnahme jener jedoch, die offensichtlich das Punktminimum von 80 nicht erreichen. Jungvieh wird in der Regel ohne Punktierung begutachtet.

Die Landesviehveredlungskommission kann beschlussweise auch beim Kleinvieh die Punktierung verfügen.

Die Prämie für Kühe und Rinder beginnt mit 82 Punkten, die Ehrenmeldungen beginnen mit 80 Punkten.

Für allfällige Prämienbeträge sollen sinngemäss folgende Regeln gelten: Bei Kühen und trächtigen Rindern bei 82 Punkten Frs. 6.-, für jeden weiteren Punkt Fr. 1.- mehr, für Ehrenmeldungen für das Stück Fr. 4.-.

Bei den Leeren Rindern und den Zuchtkälbern ( halbscheidig geteilt in geschaufelte und ungeschaufelte Rinder, in ältere und jüngere Kälber ) soll die Zahl der Prämien und Ehrenmeldungen von der Landesviehveredlungskommission im Einvernehmen mit den Experten bestimmt werden.

Bei den prämierten leeren Rindern sind bei jeder Kategorie drei Klassen von je bis zu 10 Stück zu machen. Die eventuellen Prämien betragen in der ersten Klasse Fr. 5.- in der zweiten Klasse Fr. 4.-, in der dritten Klasse Fr. 3.-. Die Ehrenmeldungen betragen je Fr. 2.-. Bei den Kälbern betragen die Prämien für die

erste Klasse Fr.4, für die zweite Klasse Fr.3, für die dritte Klasse Fr.2.-. Die Ehrenmeldungen betragen Fr.1.-.

Art.5

Dieses Gesetz wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft."

Es wird seitens einzelner Abgeordneter der Einwand erhoben, dass eine Einschränkung der Prämien von der Bauernschaft nicht verstanden werde. Mehrheitlich herrscht die Meinung vor, dass auch die Bauernschaft diese Einsparung in der heutigen Zeit verstehen muss.

Das Gesetz wird in der Abstimmung einstimmig angenommen.

6. Gemeinde Schellenberg Subventionierung eines Neubaus für Lehrerwohnungen.

Das Gesuch wird bis zur definitiven Regelung auch mit Rücksicht auf die Bestimmung des Proporzgesetzes, wonach bei der Behandlung eines Gesuches einer Gemeinde, die nicht durch einen Abgeordneten vertreten ist, der Ersatzkandidat aus der betreffenden Gemeinde einzubrufen ist, auf eine spätere Behandlung zurpckgestellt.

7. Bergbauernhilfe für Planken.

Nachdem der gewährte Kredit für die Bergbauernhilfe durch die Bauernschaft von Triesenberg erschöpft worden ist, bewilligt der Landtag einstimmig für Planken einen Zusatzkredit von ca. Fr.900.

8. Bürgschaftsgenossenschaft-Landesbeitrag.

Nach Kenntnissnahme der Gesuchsunterlagen und rege gewalteter Diskussion, glaubt der Landtag, dass noch abgeklärt werden soll, was für Beiträge ausgegeben worden sind, was für Rückersätze erfolgt und wieviel solche private Anteile vorhanden sind. Die Behandlung wird daher bis zum Einlangen genauerer Aufklärungen in dieser Hinsicht zurpckgestellt.

9. Subventionierung von Grünfuttersilos.

Dr. Vogt gibt Aufklärung über die Zweckmässigkeit der Silos.

Grundsätzlich sei der Bau solcher Silos zu befürworten. Andererseits sei bei der Regierung ein grosses Projekt zur Förderung des Ackerbaues in Ausarbeitung, wobei auch die Silosbauten hoch

subventioniert würden.

Präsident empfiehlt die Subventionierung aufgrund der gemachten Erfahrungen in Deutschland, der Schweiz und Finnland und er würde heuer schon die Erstellung von Silos durch Subventionen fördern, um einerseits einen Ansporn zu geben und andererseits vorhandene Futter zu verwenden.

Mehrheitlich wird der Standpunkt vertreten, für heuer noch keine Subventionierung von Silos vorzunehmen. Dieser Antrag wird mehrheitlich angenommen.

10. Anwendbarkeitserklärung von Bundesratsbeschlüssen.

Der Landtag nimmt die aufgrund des Zollvertrages für Liechtenstein anwendbaren Bundesratsbeschlüsse zur Kenntnis und erklärt sie einstimmig für Liechtenstein anwendbar.

11.) Subventionsgesuch der Alpgen. Gritsch.

Der Landtag bewilligt einstimmig eine Subvention von 30% der ausgewiesenen Arbeitslöhne unter den üblichen Bedingungen.

12.) Subventionsgesuch der Alpgen. Vaduzer Malbun für die Erstellung eines Fahrweges ins obere Malbun, die Instandstellung der Pradamehütten und die Erstellung einer Wasserleitung.

Der Landtag bewilligt einstimmig eine Subvention von 30% der ausgewiesenen Arbeitslöhne unter den gem. Landtagsbeschluss festgelegten Bedingungen betr. Arbeiterverwendung etc.

13.) Bienenseuchengesetz-Ergänzung.

Die Gesetzesergänzung wird vorgelesen und der Landtag nimmt diese Aenderung in der Abstimmung einstimmig an ohne Dringlichkeitsklausel.

14.) Subventionierung des Kirchenbaues Triesenberg & Schaanwald.

Der Landtag sieht sich angesichts der Finanzlage des Landes aussser Stande, dem Gesuche um Subventionierung dieser Arbeiten auf der Grundlage von 25% der Bausumme zu entsprechen. Die Subvention soll lediglich 30% der Arbeitslöhne betragen, wie sie bereits zur Auszahlung gelangt ist.

15.) Drainagesuch der Gemeinde Eschen.

Das Gesuch wird zurückverwiesen an die Regierung zur Behandlung im ordentlichen Subventionswege.

16.) Alphen. Guschgfiel Subventionsgeuch für Stallreparaturen etz.

Der Landtag bewilligt einstimmig eine Subvention von 30% der ausgewiesenen Arbeitslöhne unter den bestehenden Bedingungen.

17. Gesuch der Gemeinde Triesen bezgl. Plattelitobelrüfe.

Nach längerer Diskussion beschliesst der Landtag, die Angelegenheit mit dem Lawenawerk und der Gemeinde Triesen an Ort und Stelle abzuklären, wobei auch ein Kostenvoranschlag vorgelegt werden soll.

18.) Gemeinde Triesen Subventionierung von Alpräumungen in Lawena.

Das Gesuch wird mit Rücksicht auf die zu gewärtigenden Konsequenzen mehrheitlich abgelehnt.

19.) Deckung des Landesschulratsbeschlusses bezg. Zweiteilung der Schule in Gamprin und den Bau eines neuen Schulhauses.

Die Diskussion ergab, dass wohl die Gemeinde mit der Zweiteilung der Schule einverstanden ist, dass aber die Gemeinde sich zu einem Neubau angesichts der grossen Kosten nicht entschliessen kann. Dieselbe schlägt eine Zwischenlösung durch eine Vergrößerung des heutigen Schulgebäudes vor.

Präsident wünscht eine einmalige befriedigende Lösung, die für längere Zeit entspricht. Das Vorhaben der Gemeinde sehe nur eine provisorische Lösung vor.

Der Landtag beschliesst, dass die Angelegenheit noch einmal an Ort und Stelle mit der Gemeinde Gamprin besprochen und abgeklärt werden soll.

Dr. Schädler wünscht die dringende Behandlung des Tuberkulosegesetzes.

Es wird eine eigens hierfür bestimmte Sitzung für den nächsten Donnerstag anberaumt, wobei unwiderruflich dieses Gesetz als erster Punkt behandelt wird.

Schluss der Sitzung  $\frac{1}{2}$  1 Uhr.